# Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.

•• plan Hc ••
Stadt- und Regionalplanung
Architekt •• Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

## Bebauungsplan Nr. 911 "Bonifatiusstraße" mit Örtlicher Bauvorschrift

1. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Zeitraum vom 01.09. bis einschließlich 01.10.2020.

Im genannten Zeitraum sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2. Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB Anschreiben vom 18.08.2020 - Stellungnahme bis einschließlich 01.10.2020.

Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben.

#### Vermerke zum Abwägungsvorschlag

- B = Begründung ändern oder ergänzen
- H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
- K = Keine Abwägung erforderlich
- N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
- P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
- T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
- U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
- V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
- Z = Zurückweisung einer Argumentation

### Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behö	orden/Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme / des Schreibens	Anregungen (A) Hinweise (H) ohne A/H (keine)
1	Region Hannover	28.09.2020	(A/H)
2	Region Hannover - Denkmalpflege		
3	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
4	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	28.09.2020	Keine
5	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
6	Finanzamt Nienburg		
7	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
8	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	18.08.2020	(H)
9	LGLN - Katasteramt Hannover		
10	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.		
11	Nds. Heimatbund e. V.		
12	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine		
13	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine		
14	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH		
15	Abfallwirtschaft Region Hannover	25.08.2020	(A)
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	27.08.2020	(H)
17	Avacon Netz GmbH	20.08.2020	Keine

18	PLEdoc GmbH	26.08.2020	Keine
19	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	20.08.2020	Keine
20	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)		
21	TenneT TSO GmbH SuedLink		
22	Transnet BW GmbH SuedlLink	19.08.2020	Keine
23	Evluth. Kirchenamt in Wunstorf	08.09.2020	Keine
24	Bischöfliches Generalvikariat	02.09.2020	Keine
25	Nieders. Forstamt Fuhrberg	23.09.2020	(A/H)
26	BUND, Hannover		
27	BUND, Neustadt am Rübenberge		
28	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt		
29	NABU Niedersachsen – Landesgeschäftsstelle		
30	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Nds. E. V.		
31	Landeswanderverband Niedersachsen e. V.	21.08.2020	(H)

### Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan Nr. 911 "Bonifatiusstraße" mit Örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Poggenhagen

• Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Zeitraum vom 01.09. bis einschließlich 01.10.2020.

• Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Öffen	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB			
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
Nr.	Keine	Keine	Keine	

Betei	ligung der Behörden und	sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Ba	uGB	
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
Nr. 1	Region Hannover Schreiben vom 28.09.2020	zu dem Bebauungsplan Nr. 911 "Bonifatiusstraße" der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Poggenhagen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:  Brandschutz:  Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 800 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen.  Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.  Naturschutz:  Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.  Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor.  Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu	Der Löschwasserbedarf wird in der Begründung entsprechend angepasst/korrigiert. Gemäß der Aussage der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH, kann die geforderte Löschwassermenge bereitgestellt werden.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt.  Die Hinweise zum Naturschutz werden zur Kenntnis genommen und die gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz werden beachtet.	В
		beachten. Es wird gebeten, die u. g. nicht heimischen bzw. nicht standortgerechten Gehölze aus der Pflanzliste zu streichen bzw. durch standortheimische Gehölzarten zu ersetzen.	Die Hinweise zu den Pflanzlisten werden beachtet. Die textli- chen Festsetzungen werden angepasst.	Т

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
		Es sind grundsätzlich Gehölze mit gesichert autochthoner (gebietsheimischer) Herkunft, erhältlich z. B. in Forstbaumschulen, zu verwenden.  Der Unteren Naturschutzbehörde sind keine, die Unterlagen ergänzende Meldungen zu geschützten Arten und Biotopen bekannt.  Es wird auch darum gebeten, auf die Pflanzung von folgenden Baum-/ und Strauchgehölzen zu verzichten:  Pyrus communis, geeigneter ist Pyrus pyraster,  Sorbus aria,  Sorbus torminalis.  Die genannten Pflanzen sind nicht gebietsheimisch.  Des Weiteren sollte die Verwendung von gebietseigenen, autochthonen Gehölzen festgesetzt werden.  Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Hinweise zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44  BNatSchG sollten beachtet werden.	Die Hinweise zum Artenschutz werden bereits beachtet.	V
		Stellungnahme der Unteren Waldbehörde: Östlich des Plangebietes befindet sich ein größerer Waldbestand. Auf Seite 17 der Begründung heißt es, dass bei der Einbeziehung des Flurstücks 2/36 der Aspekt der Gefahrenabwehr nicht angemessen berücksichtigt wird, weil es zu erheblichen Sach- und Personenschäden durch umstürzende Bäume kommen kann. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung mit geringem Waldabstand sei die derzeitige Situation durch eine zusätzliche Bebauung für den angrenzenden Wald jedoch nicht erkennbar verschlechtert.	Die Abwägung zum Thema Wald/Waldabstand wird seitens Region Hannover von der Unteren Waldbehörde und der Raumordnung thematisiert, ebenso vom Forstamt Fuhrberg als beratender Fachbehörde. Die Abwägung dazu erfolgt unter Ziffer 25 zur Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Fuhrberg.	

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
		Durch die Bebauung in Waldrandlage darf jedoch die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden und die gesunden Wohnverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Darüber hinaus soll der Schutz der ökologischen Waldrandfunktionen Berücksichtigung finden und weiterhin eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft möglich sein. Der Wald ist als Naturraum zu erhalten und dazu sein Randbereich von Bebauung freizuhalten. Eine Begründung warum und in welchem Maß eine geringere Zahl an Baugrundstücken die Unwirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme herbeiführen und damit deren Umsetzung unmöglich machen würde, fehlt. Auch dann wäre fraglich, ob rein wirtschaftliche Erwägungen geeignet sind, einen Waldabstand von unter 20 m zu begründen. Aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr sollte zum Plangebiet ein Mindestabstand von 35 m zum Wald eingehalten werden.		merk
		Gewässerschutz:  Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.  Aufgrund der hohen Grundwasserstände im Plangebiet wird darauf hingewiesen, dass wasserrechtliche Erlaubnisse für eine ständige Grundwasserhaltung nicht in Aussicht gestellt werden können.  Teile baulicher Anlagen, die mit ihrer Gründung im Schwankungsbereich des Grundwassers zu liegen kommen (zum Beispiel Keller), sind daher in wasserdichter Bauweise zu errichten.	Der Nachweis der Oberflächenentwässerung erfolgt im Rahmen der Durchführung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Hinweise zur Grundwasserhaltung sind bereits unter Nachrichtliche Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen und werden um die wasserrechtlichen Erlaubnisse ergänzt. Der Hinweis wird zusätzlich in die Begründung übernommen. Der Hinweis zum Grundwasser wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der geplanten Bebauung beachtet	В

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

r.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
		Im Plangebiet verlaufen Gewässer 3. Ordnung.	Der Hinweis zur Gewässerunterhaltungsverordnung und den	B, P
		Die Nutzung 5 m beiderseits der Gewässer ist durch die Ge-	damit verbundenen Einschränkungen beidseits des Gewässers	
		wässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover einge-	wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.	
		schränkt. Die Belastung ist im Bebauungsplan als Fahrrecht	In der Planzeichnung wird die belastete Fläche mit einem Geh-,	
		oder als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen (Moor-	Fahrrecht festgesetzt.	
		graben).		
		Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entneh-	Die Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis werden zur	B, P
		men, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grund-	Kenntnis genommen und in den Nachrichtlichen Hinweisen so-	
		wasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenut-	wie in der Begründung ergänzt.	
		zung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtli-		
		chen Erlaubnis.		
		Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasser-		
		benutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer		
		geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³).		
		Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wo-		
		chen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für		
		die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach		
		den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasser-		
		haushaltes (Wasserhaushalts-gesetz - WHG) bei der Unteren		
		Wasserbehörde der Region Hannover (OE. 36.29) einzu-		
		reichen.		
		Raumordnung:	Der Hinweis der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen.	
		Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden		
		das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)		
		sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Han-		
		nover 2016 (RROP 2016). Die Planung ist mit den Erfordernis-		
		sen der Raumordnung vereinbar.		
		Belange der Siedlungsentwicklung	Der Hinweis zur ländlich strukturierten Siedlung wird zur Kennt-	В
		Poggenhagen gehört zu den ländlich strukturierten Siedlun-	nis genommen und in der Begründung ergänzt.	
		gen mit der Funktion Eigenentwicklung (vgl. RROP 2016 Ab-		
		schnitt 2.1.4 Ziffer 03).		1

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Ver- merl
		Die Fläche des Bebauungsplanes befindet sich im vorhandenen Siedlungsbereich und wird nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet (Innenentwicklung).  Wald  Der westliche Bereich des Plangebietes grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Wald gemäß RROP 2016.  Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen sind die raumbedeutsamen Waldflächen in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt (RROP 2016	Die Abwägung zum Thema Wald/Waldabstand wird seitens Region Hannover von der Unteren Waldbehörde und der Raumordnung thematisiert, ebenso vom Forstamt Fuhrberg als beratender Fachbehörde. Die Abwägung dazu erfolgt unter Ziffer 25 zur Stellungnahme der Niedersächsischen Landes-forsten – Forstamt Fuhrberg.	mer
		Abschnitt, 3.2.2 Ziffer 02). Gemäß LROP Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 sollen Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden. Das LROP sieht dazu einen Abstand von 100 m als Orientierungswert vor. Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.2 Ziffer 04 sollen Waldränder und ihre Übergangszonen zur Wahrung ihrer Funktionen grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nut-		
		zungen freigehalten werden. Es soll ein Abstand von 100 m eingehalten werden. Bei Unterschreitungen sollen die Belange der Forstwirtschaft und des Naturschutzes besondere Berücksichtigung finden. Hierbei sind insbesondere die für die Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf etc.) not-wendigen Abstände zu be-		
		rücksichtigen. Diese regionalplanerische Abstandsregelung konkretisiert die landesplanerische Aussage und soll der Bauleitplanung Hinweise im Rahmen der planerischen Abwägung geben. Sofern aufgrund der örtlichen Situation, bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen, dieser		

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Bete	iligung der Behörden und	sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Ba	ıGB	
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
		Abstand nicht gewahrt werden kann, ist unter der Einbeziehung von Planungsalternativen mit der Waldbehörde und dem Beratungsforstamt ein geringerer Abstand abzustimmen und dieser einzuhalten.  Aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr ist ein Mindestabstand von 35 Metern bei der Planung von Bauflächen einzuhalten (s. RROP 2016 Begründung/Erläuterung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 04).  In der Planunterlage ist ein Waldabstand von 30 m nachrichtlich übernommen worden und unter den nachrichtlichen Hinweisen wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Abstand auf dem Flurstück 2/36 nicht eingehalten werden kann.  Es bestehe eine grundsätzliche Gefahr von Sach- und Personenschäden.		
Nr. 10	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 20.08.2020	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	Die Empfehlungen zur Luftbildauswertung werden zur Kenntnis genommen und sind bereits als nachrichtlicher Hinweis im Bebauungsplan enthalten.	V

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Rete	iligung der Benorden und	sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Ba	IGR	
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
Nr. 15	Zweckverband Abfallwirt- schaft Region Hannover, Schreiben vom 25.08.2020	<ul> <li>da es sich infolge der geplanten Innen- bzw. Nachverdichtung zukünftig um zwei "Hinterliegergrundstücke" handelt, bitten wir hinsichtlich der Aufstellung/Bereitstellung, die nachstehenden Punkte zu beachten.</li> <li>Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung).</li> <li>Die Wertstoffsäcke sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereit zu stellen. Es darf nur ein Bereitstellungsplatz ausgewählt werden, den das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann (§ 13 Abs. 2 der Abfallsatzung).</li> <li>Wir möchten darauf hinweisen, dass der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover die Restmüllabfuhr über feste Behälter (Tonnen oder Behälter) eingeführt hat. Bestandskunden können zwischen Sack- und Behälterabfuhr wählen, Neubaugrundstücke werden aber grundsätzlich an die Behäl-</li> </ul>	Die Hinweise des Zweckverbandes zur Abfallwirtschaft betreffen die Durchführung der Planung und werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung des Bebauungsplans wird entsprechend ergänzt.	В
Nr. 16	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 27.08.2020	terabfuhr angeschlossen.  Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren	Die Hinweise zum Bestand der Telekommunikationslinien und zur Erschließung des Plangebietes betreffen die Durchführung der Planung und werden zur Kenntnis genommen.	

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Bete	iligung der Behörden und	sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Bar Anregung / Hinweis	uGB Abwägungsvorschlag	Ver-
		Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 911, Bonifatiusstraße, Stadt Neustadt, ST Poggenhagen grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.		merk
Nr. 25	Niedersächsische Landes- forsten – Forstamt Fuhr- berg, Schreiben vom 23.09.2020	<ul> <li>gegenüber der o. a. Planung bestehen aus Waldsicht folgende Bedenken:</li> <li>Der Abstand künftig zulässiger Bebauung zum östlich liegenden Wald wird nach der zeichnerischen Darstellung ca. 8 – 15 m betragen. Damit wird der seitens der Raumordnung vorgegebene Abstand deutlich unterschritten. In diesen Fällen ist gemäß RROP Hannover (2016) eine Abstimmung mit der Waldbehörde vorgesehen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob diese erfolgt ist und ggf. mit welchem Ergebnis.</li> <li>Der vorgesehene Waldabstand birgt nach der Begründung zum B-Plan (Abschnitt 5.2.2) das Risiko erheblicher Sachund Personenschäden durch umstürzende Bäume. Weiter geht aus Abschnitt 6.2 hervor, dass diese Gefahr offenbar billigend in Kauf genommen wird, da sie für die angrenzenden Wohnhäuser bereits seit Längerem besteht. Dies widerspricht m. E. der Vorgabe aus dem Baurecht, dass die öffentliche Sicherheit und gesunde Wohnverhältnisse ge-</li> </ul>	<ul> <li>Rahmenbedingungen:</li> <li>In Niedersachsen sind die Mindestabstände zum Wald nicht gesetzlich geregelt.</li> <li>Die geplante Bebauung liegt anteilig innerhalb des Waldabstandes von 35 m, die zur Gefahrenabwehr im RROP 2016 der Region Hannover festgelegt ist.</li> <li>Der vorhandene Wald beginnt unmittelbar hinter einer Grabenparzelle auf der Ostseite des Geltungsbereichs.</li> <li>Die nächstgelegenen Gebäude aus den 1950 er Jahren (Pommernstr. 5 und Bonifatiusstr. 8) halten zum Wald einen Abstand von ca. 10 m ein. Für die vorhandene Bebauung im Bestand besteht Bestandsschutz.</li> <li>Die vorhandene Bebauung wird im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich nach § 34 BauGB "Bauen im Innenbereich" bewertet.</li> <li>Durch den Bebauungsplan wird auf einem Bestandsgrundstück mit den entsprechenden Freiflächen im Süden des bestehenden Gebäudes Bonifatiusstraße 8 die Option einer Nachverdichtung geschaffen.</li> </ul>	

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
		Die Festsetzungen, dass zwischen Wald und Bebauung eine als Gartenland zu nutzende Grünfläche entstehen soll, die zudem nicht überbaut werden darf, sind zur Minderung der von der Bebauung ausgehenden Beeinträchtigungen für den Wald positiv zu bewerten. Die vom Wald ausgehenden Gefahren für die Bebauung werden dadurch aber nicht vermindert, weshalb dieser Aspekt weiterhin nicht angemessen berücksichtigt ist.	<ul> <li>Der vorhandene Wald stellt sich in der Örtlichkeit als Waldsaum dar, bei dem die nächsten Bäume im Bestand (vorwiegend Kiefern mit einer Wuchshöhe bis ca. 25 m) einen Abstand von 5-6 m zur Ostgrenze des Geltungsbereiches haben. Von ihrem Standort und ihrer Höhe ist heute bereits eine Gefährdung der vorhandenen angrenzenden Bebauung gegeben.</li> <li>Eigentümer des Waldes ist ein Realverband. Aufgrund der vorhandenen Bestandsgebäude, die unmittelbar an den Wald anschließen und dem öffentlichen Wanderweg, der in 5 m Abstand östlich der Grenze durch den Wald führt, ist über die Jahre/Jahrzehnte eine regelmäßige Baumpflege erfolgt, die u.a. zur Sicherheit und Gefahrenabwehr (gegen umstürzende Bäume) der Wanderer und der angrenzenden Wohnbebauung dient.</li> <li>Durch Zulässigkeit der zusätzlichen Bebauung innerhalb des Waldabstandes von 35 m ergibt sich für die ohnehin durchgeführten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr kein erheblicher zusätzlicher Aufwand für den Eigentümer zur Pflege des Waldsaums.</li> <li>Seitens des Nds. Forstamtes Fuhrberg wird darauf hingewiesen, dass sich die Situation des Waldes durch die zusätzliche Bebauung nicht erheblich verschlechtern wird.</li> <li>Im aktuellen Bestandsplan ist abgebildet, dass die örtlich vorhandenen Kiefernstandorte bei einer angenommenen Wuchshöhe von 20 m keine erhebliche Gefahr für die heranrückende Bebauung durch Windwurf darstellen. (Siehe hierzu auch Anlage zur Abwägungs, Seite 15)</li> <li>Zusammenfassung und Abwägungsvorschlag:</li> <li>Der vorhandene Wald bzw. Waldsaum wird im Hinblick auf die Gefahrenabwehr regelmäßig gepflegt, um Schäden für</li> </ul>	

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum vom 01.09. bis einschließlich 01.10.2020.

lr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Ver mei
			Wanderer und an den Gebäuden zu vermeiden. Durch die er-	
			gänzende Bebauung von zusätzlichen Gebäuden innerhalb des	
			Waldabstandes von 35 m zur rechtlich definierten Waldkante	
			verschlechtert sich der Aufwand für den Eigentümer des Wal-	
			des nicht erheblich. Durch die zusätzliche Bebauung ist zudem	
			keine erkennbare Verschlechterung für den angrenzenden	
			Wald erkennbar. Im Hinblick auf die angestrebte Nachverdich-	
			tung ist somit festzustellen, dass die zusätzliche Bebauung voll-	
			ständig städtebaulich integriert wird.	
			Die bauliche Ergänzung im Rahmen der geplanten Nachverdich-	
			tung ergibt sich vor dem Hintergrund des aktuell bestehenden	
			Bedarfes nach Wohnbaugrundstücken in Poggenhagen. Dieser	
			soll vor Ort gedeckt werden, wobei die geplante Bebauung	
			städtebaulich voll in die nähere, bebaute Umgebung integriert	
			ist. Die geringe Größe des Plangebietes, bei der lediglich zwei	
			Bauplätze im Nahbereich des Waldrandes entwickelt werden,	
			lässt aus wirtschaftlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten	
			kurzfristig keine alternative Planungsmöglichkeiten in unmittel-	
			barer Nähe zu.	
			Im Hinblick darauf, dass der Waldabstand zur Sicherheit und	
			Gefahrenabwehr gemäß RROP 2016 der Region Hannover hier-	
			durch nicht eingehalten werden kann, ergibt sich keine erhebli-	
			che Verschlechterung der Situation für den Waldbesitzer, da	
			der Waldsaum ohnehin im Rahmen der ordnungsgemäßen	
			Waldwirtschaft gepflegt wird und durch die Pflege im Umkehr-	
			schluss auch keine akute erkennbare Gefährdung der Sicherheit	
			vorhanden ist. Zudem ist, gemäß der Aussage des Forstamtes	
			Fuhrberg, auch keine erhebliche Verschlechterung für den	
			Waldbestand zu erwarten. Daher wird dem Anliegen der Nach-	
			verdichtung für diesen Einzelfall der Vorrang gegenüber den	
			Regelungen des RROP 2016 eingeräumt.	

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum vom 01.09. bis einschließlich 01.10.2020.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB								
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Ver- merk				
			Ergänzend wird festgelegt, dass die Bebaubarkeit des rückwärtigen Flurstücks 2/36 weiter eingeschränkt wird, sodass maximal ein Gebäude in 7 m Breite innerhalb der Baugrenzen errichtet werden kann, um die vom Wald potenziell ausgehenden Gefahren weiter zu minimieren. Bei einer End-Wuchshöhe der Kiefern von bis zu 25 m Höhe verbleibt ein Restrisiko, das von den Bauherren hinzunehmen ist. Auch im Hinblick auf mögliche Schadensersatzforderungen verbleibt das Risiko bei den künftigen Bauherren. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Verkehrssicherungspflicht für die Pflege des Baumbestandes verbleibt beim Waldeigentümer. Grundsätzlich bleibt die Empfehlung der Unteren Waldehörde bestehen, bei einer zukünftigen Bebauung ein Abstand von mindestens 35 m zum Waldbestand einzuhalten. Der Waldabstand von 35 m wird im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.					
			Den Anregungen wird mit der Änderung der Baugrenze teilweise gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	В, Р				
Nr. 31	Landeswanderverband Niedersachsen e.V., Schreiben vom 21.08.2020	unser Verein bearbeitet im Auftrage des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. Osnabrück deren Naturschutzangelegenheiten für den Bereich der Region Hannover. Der Naturpark Steinhuder Meer gehört neben dem Deister zu den beliebten Wandergebieten in der Region Hannover. In dem Bereich verlaufen der Moorhenniesweg und ein Pilgerweg. Diese Wege werden gerne als Rückweg zum Bahnhof Poggenhagen benutzt, da es in Moordorf eine Einkehrmöglichkeit beim Bäcker gibt. Eine abwechslungsreiche Naturerlebniswanderung besteht aus den verschiedenen Teilen wie Moor, Wald und Wiese.	Die Aussagen zu den Wanderwegen und Wandergewohnheiten des Vereins werden zur Kenntnis genommen. Die Wandermöglichkeiten werden durch die geplante Bebauung nicht eingeschränkt. Die Hinweise zur Ausgestaltung des rückwärtigen Grundstückes werden zur Kenntnis genommen.					

Bebauungsplan Nr. 911 "Bonifatiusstraße" mit Örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Poggenhagen

• Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Zeitraum vom 01.09. bis einschließlich 01.10.2020.

• Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Betei	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB								
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Ver- merk					
		Der Wald mit dem Waldweg am Baugrundstück wird deshalb oft mit einer Schleife vom Moorhenniesweg in die Wandertouren eingebaut. Deshalb ist die hintere Ausgestaltung des Baugrundstücks wichtig.  Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Bedenken, wenn die geplante Gartenfläche angrenzend an den Wald ohne Schotter gestaltet wird.							

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Anlage zu Stellungnahme Nr. 25: Bestandsplan der Baumstandorte (Darstellung unmaßstäblich)

